



Aktuelle Informationen 4/2019

Inhaltsverzeichnis

Privatpersonen

1. Abgrenzung zwischen mehraktiger einheitlicher Erstausbildung mit Nebenerwerbstätigkeit und berufsbegleitend durchgeführter Weiterbildung
2. Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit
3. Besteuerungsrecht und Abzug ausländischer Steuern bei Arbeitnehmertätigkeit im Ausland
6. Formwechsel OHG in eine GmbH
7. Korrektur fälschlicherweise gewinnerhöhend ausgebuchter Verbindlichkeit
8. Kosten einer ausgerichteten Geburtstagsfeier als Einnahme
9. Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen einer Privatklinik mit Belegärzten

Unternehmer

4. Anforderung an den Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen
5. Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes mit zeitnah erzieltm Verkaufspreis
10. Verlust aus Kapitalvermögen bei Verzicht des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft auf Darlehn

1. Abgrenzung zwischen mehraktiger einheitlicher Erstausbildung mit Nebenerwerbstätigkeit und berufsbegleitend durchgeführter Weiterbildung

Eine einheitliche Erstausbildung ist dann nicht mehr anzunehmen, wenn die von einem Kind aufgenommene Erwerbstätigkeit bereits die hauptsächliche Tätigkeit bildet und weitere Ausbildungsmaßnahmen eine Weiterbildung des bereits aufgenommenen Berufszweigs darstellen. Der Kindergeldanspruch entfällt dann.

Für die Abgrenzung zwischen Erstausbildung mit Nebentätigkeit (Kindergeldanspruch besteht) und Berufsausübung nebst Weiterbildung (Kindergeldanspruch entfällt) sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen:

- Für welche Dauer ist das Beschäftigungsverhältnis vereinbart?
- In welchem Umfang überschreitet die vereinbarte Arbeitszeit die 20 Stundengrenze?
- In welchem zeitlichen Verhältnis stehen die Arbeitstätigkeit und die Ausbildungsmaßnahmen zueinander?
- Erfordert die ausgeübte Berufstätigkeit die durch den ersten Abschluss erlangte Qualifikation?
- Inwieweit sind Berufstätigkeit und Ausbildungsmaßnahmen zeitlich und inhaltlich abgestimmt?

Anhand dieser Kriterien muss das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang abschließend entscheiden, welche Folgen es für das Kindergeld hat, wenn nach einem dualen Bachelorabschluss bei dem Ausbildungsbetrieb eine Berufstätigkeit aufgenommen und gleichzeitig ein Masterstudium absolviert wird.

2. Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit

Ein Übungsleiter erzielte aus seiner Tätigkeit im Streitjahr Einnahmen von 108,00 €. Die Aufwendungen, die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang standen, betrugen 608,60 €. Er machte in seiner Einkommensteuererklärung Verluste aus selbstständiger Arbeit von 500,60 € geltend.

Der Bundesfinanzhof lässt den Verlust grundsätzlich zum Abzug zu. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei der Übungsleitertätigkeit nicht etwa um Liebhaberei handelt. Der Übungsleiter muss vielmehr seine Tätigkeit mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ausüben.

3. Besteuerungsrecht und Abzug ausländischer Steuern bei Arbeitnehmerstätigkeit im Ausland

Ein Schweizer Staatsangehöriger arbeitete für einen schweizerischen Arbeitgeber auf dem französischen Territorium des trinationalen Flughafens Basel-Mulhouse-Freiburg. Obwohl der schweizerische Arbeitnehmer seit 2003 seinen Wohnsitz in Deutschland hatte und damit im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, verschwieg er das gegenüber den Finanzbehörden und wurde weiterhin nur in der Schweiz zur Einkommensteuer veranlagt.

Nach Aufdeckung der tatsächlichen Gegebenheiten erließ das deutsche Finanzamt entsprechende Einkommensteuerbescheide, über deren Rechtmäßigkeit sich Arbeitnehmer und Finanzamt stritten. Der Bundesfinanzhof entschied, dass gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (DBA) das Besteuerungsrecht für die französischen Arbeitseinkünfte Frankreich zusteht. Die im DBA vorgesehene und zum deutschen Besteuerungsrecht führende Grenzgängerregelung greift nicht, da der Wohnort des Arbeitnehmers in Deutschland nicht in der Grenzgänger-Zone lag.

Letztendlich unterliegen die französischen Einkünfte doch der Besteuerung in Deutschland, da der Arbeitnehmer nicht nachweisen konnte, dass Frankreich auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dort auf diese Einkünfte Steuern gezahlt wurden. Der Arbeitnehmer darf auch die von ihm in der Schweiz entrichteten Steuern nicht „wie Werbungskosten“ in Deutschland abziehen, da er die schweizerischen Steuern durch seine fehlerhafte Deklaration in der Schweiz bzw. seine Nichtdeklaration in Frankreich verursacht hat.

4. Anforderungen an den Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Der Unternehmer muss bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegen nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Belegnachweispflicht kann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht durch Zeugenbeweis ersetzt

werden. Belegnachweise sind in Versandungsfällen insbesondere der Frachtbrief, die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferers. Auch der CMR-Frachtbrief wird als Belegnachweis anerkannt.

5. Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes mit zeitnah erzieltm Verkaufspreis

Für erbschaftsteuerliche Zwecke ist ein innerhalb von 15 Jahren nach dem Erbfall veräußerter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz mit dem Liquidationswert zu ermitteln. Dabei ist der Grund und Boden mit dem von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwert zu bewerten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte das Finanzamt geerbten Grundbesitz hiernach mit 190.000 € bewertet, obwohl er sechs Monate nach dem Erbfall für nur 123.000 € verkauft worden war. Während z. B. beim privaten Grundvermögen ein niedrigerer Wertansatz mit Verkaufspreisen möglich ist, die innerhalb eines Jahres nach dem Erbfall erzielt worden sind, lässt das Gesetz dies beim land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nicht zu.

Der Bundesfinanzhof entschied aber, dass der Grundbesitz auch in diesem Fall mit dem tatsächlichen Verkaufspreis bewertet werden kann, weil der vom Finanzamt angesetzte Wert mehr als 50 % über dem erzielten Verkaufspreis lag und damit das sich aus dem Grundgesetz ergebende Übermaßverbot verletzt wurde.

6. Formwechsel OHG in eine GmbH

Wirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche und andere Gründe zwingen Unternehmen, ihre Organisationsstrukturen einer ständigen Prüfung zu unterziehen und ggf. durch Umwandlung in eine andere Rechtsform anzupassen.

Die Gründe für eine Umwandlung sind vielfältig und von den jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmen und ihrer Beteiligten abhängig. Die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) in eine GmbH ist zulässig. Dabei sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und des Umwandlungssteuergesetzes zu beachten. Beim Wechsel von der OHG in eine GmbH ist u. a. die sog. Buchwertverknüpfung möglich. Die Übertragung der Vermögens- und Schuldposten aus der Schlussbilanz der OHG in die Eröffnungsbilanz (Übernahmebilanz) der GmbH erfolgt zu unveränderten Werten. Stille Reserven werden nicht aufgelöst. Es entsteht kein zu versteuernder Gewinn.

Bei einer solchen Umwandlung verlangt die Finanzverwaltung, dass der qualifizierte Einbringungsgegenstand (Betrieb, Teilbetrieb oder Miteigentumsanteil) am steuerlichen Übertragungstichtag vorhanden sein muss.

Das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte diese Auffassung. Eine Einbringung im Wege des Rechtsformwechsels einer OHG in eine GmbH könne nicht mit steuerlicher Rückwirkung vorgenommen werden, wenn die OHG im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses bereits keiner Tätigkeit mehr nachgehe.

7. Korrektur fälschlicherweise gewinnerhöhend ausgebuchter Verbindlichkeiten

Ein Kommanditist schied aus einer KG aus und erhielt eine Abfindung, die die KG dadurch erfüllte, dass sie private Bankdarlehn des Kommanditisten übernahm. Die KG buchte die zunächst passivierten Darlehnsverbindlichkeiten 1995 fälschlicherweise gewinn- und steuererhöhend aus. Die darauf beruhende Steuerveranlagung 1995 wurde

bestandskräftig. 1996 bemerkte sie den Fehler und buchte den Darlehnsbetrag gewinn- und steuermindernd ein. Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies rechtens war. Die Verbindlichkeit war nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwingend in der Bilanz auszuweisen, weil die Abfindung betrieblich veranlasst war und die Ausbuchung 1995 die Steuerbelastung erhöht hatte. Weil das Veranlagungsjahr 1995 aber bestandskräftig war, musste die gewinnmindernde Einbuchung in der Schlussbilanz des ersten Jahrs nachgeholt werden, in der dies mit steuerlicher Wirkung verfahrensrechtlich möglich war, somit 1996.

8. Kosten einer ausgerichteten Geburtstagsfeier als Einnahme

Lädt ein Arbeitgeber anlässlich des Geburtstags eines Arbeitnehmers Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie Mitarbeiter der Firma zu einem Empfang ein, ist zu prüfen, ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt. Bei einem Fest des Arbeitgebers liegt eine betriebliche

Veranstaltung vor. Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten bleiben beim Arbeitnehmer steuerfrei. Bei einem privaten Fest des Arbeitnehmers stellen alle vom Arbeitgeber getragenen Kosten einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Ein bei einer Pfarrei angestellter Pfarrer war Vorsitzender des Kuratoriums einer Krankenhaus-Stiftung. Anlässlich seines besonderen Geburtstags lud das Kuratorium ohne Einbindung des Vorsitzenden 261 Gäste in die Räumlichkeiten des Krankenhauses ein. Davon waren 25 Gäste (also ca. 10 %) dem privaten Umfeld des Jubilars zuzuordnen. Das Finanzamt sah in der Durchführung der Feier eine objektive Bereicherung des Pfarrers, da ihm eigene Aufwendungen erspart geblieben seien. Es erhöhte die erklärten Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Kuratoriumsvorsitz) um die gesamten bei der Feier angefallenen Kosten. Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht Münster nicht. Es entschied, dass nur 10 % der Aufwendungen zu versteuern sind.

9. Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen einer Privatklinik mit Belegärzten

Unter anderem in den Jahren 2005 und 2006 waren von Privatkliniken erbrachte Krankenhausleistungen nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn im jeweiligen Vorjahr mindestens 40 % der jährlichen Belegungstage auf Patienten entfielen, bei denen für die Krankenhausleistungen

kein höheres Entgelt als nach dem Krankenhausentgeltgesetz berechnet wurde.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind in die Vergleichsberechnung die Leistungen selbstständiger Belegärzte nicht einzubeziehen. Dies ergibt sich daraus, dass zum einen nach dem Gesetz nur die für Krankenhausleistungen berechneten Entgelte einzubeziehen sind und es sich zum anderen bei dem Krankenhaus und dem jeweiligen Belegarzt um verschiedene Leistende handelt.

Seit 2009 ist die Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen neu geregelt. Gleichwohl bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs mit ihrer Unterscheidung zwischen der Leistung des Krankenhauses und des Belegarztes bedeutsam. Da auch die neue nationale Regelung die unionsrechtlichen Vorgaben nicht ordnungsgemäß umsetzt, kann sich ein Krankenhausbetreiber auf die umfassendere Steuerbefreiung nach Unionsrecht berufen. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Bei der Prüfung sind medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht in die Vergleichsmenge einzubeziehen, ob eine Privatklinik ihre Leistungen unter sozial vergleichbaren Bedingungen wie die einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung (z. B. einem kommunalen Krankenhaus) erbringt.

10. Verlust aus Kapitalvermögen bei Verzicht des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft auf Darlehn

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Frage, ob der Verzicht des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft auf eine gegenüber der Gesellschaft bestehende Darlehnsforderung zu einem Verlust aus Kapitalvermögen führt, dahingehend entschieden, dass ein steuerlich anzuerkennender Verlust nur insoweit vorliegt, als die Kapitalforderung nicht werthaltig ist. Soweit die Forderung werthaltig

ist, kommt es zu einer verdeckten Einlage in das Vermögen der Gesellschaft. Die verdeckte Einlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung.

Der Verlust entsteht im Zeitpunkt des Verzichts und nicht erst in dem Zeitpunkt, in dem die Anteile an der Kapitalgesellschaft veräußert werden.

Hinweis: Der Referentenentwurf des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sieht Änderungen vor, die sich künftig auf die Berücksichtigung von Verlusten aus Kapitalvermögen auswirken könnten.

Fälligkeitstermine:

Lohnsteuer, Umsatzsteuer:

August

12.08.2019 (15.08.2019)*

September

10.09.2019 (13.09.2019)*

Gewerbsteuer, Grundsteuer:

15.08.2019 (19.08.2019)*

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer:

10.09.2019 (13.09.2019)*

Sozialversicherungsbeiträge:

August

(Beitragsnachweis) 26.08.2019

(Beitragszahlung) 28.08.2019

September

(Beitragsnachweis) 24.09.2019

(Beitragszahlung) 26.09.2019

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

*Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern

Basiszinssatz: (§ 247 Abs. 1 BGB)

Seit 01.07.2016 = -0,88 %, 01.01.2016-30.06.2016 = -0,83 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de> und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz: (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 % Punkte

Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung:

Basiszinssatz + 9 % Punkte